

Ehrungsrichtlinie
Kreisfeuerwehrverband
Schwäbisch Hall e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

1. Ehrungen des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.

- 1.1 Ehrenvorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes
- 1.2 Ehrenmitglied im Kreisfeuerwehrverband
- 1.3 Feuerwehrehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Silber
- 1.4 Feuerwehrehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Gold

2. Ehrungen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

- 2.1 Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Silber
- 2.2 Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Gold
- 2.3 Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Silber
- 2.4 Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Gold
- 2.5 Albert-Bürger-Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

3. Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

- 3.1 Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze
- 3.2 Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber
- 3.3 Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold
- 3.4 Deutsche Feuerwehrehrenmedaille
- 3.5 Silberne Ehrennadel
- 3.6 Medaille für internationale Zusammenarbeit in Bronze
- 3.7 Medaille für internationale Zusammenarbeit in Silber
- 3.8 Medaille für internationale Zusammenarbeit in Gold
- 3.9 Förderschild DFV (Partner der Feuerwehr)

4. Ehrungen der Jugendfeuerwehr

- 4.1 Ehrennadel der Jugendfeuerwehren des Landkreises Schwäbisch Hall
- 4.2 Jugendnadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg
- 4.3 Floriansplakette der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg
- 4.4 Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber
- 4.5 Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Gold
- 4.6 Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber
- 4.7 Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold

5. Schlusswort

- 6. Anhang 1: Förderung durch die SV-Gebäudeversicherung**
- 7. Anhang 2: Richtlinie für die Beantragung und Verleihung der
Feuerwehrehrenkreuze des Kreisfeuerwehrverbandes
Schwäbisch Hall e. V.**
- 8. Anhang 3: Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg
für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen**
- 9. Anhang 4: Richtlinien des Deutschen Feuerwehrverbandes für das
Überreichen und Tragen von Auszeichnungen**
- 10. Anhang 5: Ehrungen der Feuerwehrmusik**
- 11. Anhang 6: Antragsvordrucke**

Präambel:

Der Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V. hat in der Sitzung des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses am 12. November 1997 eine erste Richtlinie für die Beantragung und Verleihung seiner Ehrungen (Feuerwehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Silber und Gold) erlassen.

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten für eine Ehrung durch das Innenministerium für 25-, 40- und 50-jährige aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr (Ehrungsantrag über den Kreisbrandmeister), fehlte den beantragenden Feuerwehren häufig der Überblick über die Möglichkeiten weiterer Ehrungen.

Mit dieser neuen Ehrungsrichtlinie erhalten die Feuerwehren, Städte und Gemeinden des Landkreises Schwäbisch Hall eine Arbeitshilfe, die alle Verbandsehrungen auf Kreis-, Landes- und Bundesebene zusammenfasst.

Alle Antragsteller müssen stets objektiv und selbstkritisch prüfen, ob die Leistung, für die beabsichtigte Ehrung auch tatsächlich in dem erforderlichen Maße erbracht worden ist. Dies ist durch eine ausführliche Begründung darzulegen.

Bei Verdiensten auf örtlicher Ebene ist es Aufgabe der örtlichen Feuerwehr bzw. der Gemeinde, hierfür eine Anerkennung auszusprechen.

Die Anträge bedürfen der Unterschrift des örtlich zuständigen Kommandanten oder Bürgermeisters, einer ausführlichen Begründung (ggf. auf einem besonderen Blatt), sowie aller im Antrag abgefragten Daten. Anträge auf Ehrung von Feuerwehrkommandanten sind ggf. vom Bürgermeister oder stv. Kommandanten zu unterzeichnen.

Eine Ehrung soll in einem feierlichen Rahmen durch die vom zuständigen Funktionsträger beauftragten Personen erfolgen. Wir bitten dies bei der Planung einer Ehrungsveranstaltung und der Auswahl des Ortes zu bedenken.

Anträge auf Ehrungen müssen spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Ehrungstermin beim Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden eingegangen sein. Eine Überschreitung der Frist führt automatisch zur Ablehnung des Antrages. Sofern Ehrungen noch bei übergeordneten Verbänden bearbeitet werden müssen ist zu beachten, dass dort eine Bearbeitungszeit von mindestens 8 Wochen erforderlich ist. Außerdem sind die dort genannten Termine zu beachten.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass auf eine Ehrung kein Rechtsanspruch besteht.

Ehrungen und Auszeichnungen im Sinne dieser Ehrungsrichtlinie sind Ausdruck der Würdigung und Anerkennung von besonderen Verdiensten.

Ehrungen und Auszeichnungen werden nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit verliehen, vielmehr müssen die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

Diese Ehrungsrichtlinie gilt nicht für Mitglieder der Feuerwehrmusik, die keinen aktiven Dienst ableisten. Ehrungsmöglichkeiten für diese Mitglieder der Musikabteilung sind im Anhang 5 (Ehrungen der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV)) aufgelistet.

Angehörige einer Musikabteilung können gemäß § 6 Abs. 3 FwG („Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach § 9 a und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.“) an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung teilnehmen. Diese besteht aus Teilen der Inhalte der Truppmannausbildung Teil 1, reduziert um die Stundenzahl des D1 Lehrgangs Musik nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg zu den D-Lehrgängen für die Instrumentalmusik, und umfasst mindestens 70 Stunden. Die Ausbildung erfolgt gemäß eines von der Landesfeuerwehrschule erstellten Stoffplans.

Grundsätzlich gilt bei allen Ehrungen in Bronze und Silber, dass der zu Ehrende, neben den bei der jeweiligen Ehrung aufgeführten Anforderungen, ausgezeichnet wird:

- Für herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst,
- Für Führungs- und Ausbildungstätigkeiten,
- Für herausragende Förderung der Verbandsarbeit.

Grundsätzlich gilt bei allen Ehrungen in Gold, dass der zu Ehrende, neben den bei der jeweiligen Ehrung aufgeführten Anforderungen, ausgezeichnet wird:

- Für besonders herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst,
- Für langjährige Führungs- und Ausbildungstätigkeit,
- Für besonders herausragende Förderung der Verbandsarbeit.

Zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit wird die männliche Form der Anrede für beide Geschlechter verwendet.

Diese Ehrungsrichtlinie tritt am 14. Juni 2015 in Kraft.

1. Ehrungen des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.

1.1 Ehrenvorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Zum Ehrenvorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes kann auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses ernannt werden, wer das Amt des Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden ausgeübt und sich in dieser Funktion besonders um den Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V. verdient gemacht hat.

Siehe hierzu § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.: *„Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses von der Verbandsversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.“*

1.2 Ehrenmitglied im Kreisfeuerwehrverband

Zu Ehrenmitgliedern im Kreisfeuerwehrverband können auf Vorschlag des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernannt werden, sowie Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, die sich besonders um den Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V. verdient gemacht haben.

Siehe hierzu § 5 Abs. 1 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.: *„Auf Antrag können Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, auf Beschluss des Verbandsausschusses durch den Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.“*

1.3 Feuerwehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Silber

Verleiher: Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V.

Voraussetzungen: Feuerwehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Silber



- Eine mindestens 10-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeinde- oder Kreisebene
- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung. Auch kann in begründeten Einzelfällen von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens (z.B.: Personen der öffentlichen Verwaltung, Bürgermeister, Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kreisaltersobmänner, Schiedsrichter für das Leistungsabzeichen, Kreispressesprecher, Kreisausbilder, Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, stv. Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte, Pressesprecher, Altersobmänner auf Gemeindeebene, Gerätewarte, Kassierer, Schriftführer, Zugführer mit Ausbildungsauftrag).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie vom Verbandsvorstand des KfV zu prüfen.

Quote: Je 300 Feuerwehrangehörige 1 Ehrenkreuz
(im Kalenderjahr)

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

1.4 Feuerwehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Gold

Verleiher: Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V.

Voraussetzungen: Feuerwehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Gold



- Eine mindestens 15-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeindeebene oder Kreisebene
- Zwischen der Verleihung von Silber und Gold müssen 5 Kalenderjahre liegen
- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung. Auch kann in begründeten Einzelfällen von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens (z.B.: Personen der öffentlichen Verwaltung, Bürgermeister, Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisaltersobmänner, Schiedsrichter für das Leistungsabzeichen, Kreispressesprecher, Kreisausbilder, Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, stv. Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwart, Pressesprecher, Altersobmänner auf Gemeindeebene, Gerätewart, Kassierer, Schriftführer, Zugführer mit Ausbildungsauftrag).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie vom Verbandsvorstand des KFV zu prüfen.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je 600 Feuerwehrangehörige 1 Ehrenkreuz

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

2. Ehrungen des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

2.1 Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Silber

Verleiher: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Silber



- Eine mindestens 10-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeinde- oder Kreisebene
- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung. Auch kann in begründeten Einzelfällen von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens (z.B.: Personen der öffentlichen Verwaltung, Bürgermeister, Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisaltersobmänner, Schiedsrichter für das Leistungsabzeichen, Kreispressesprecher, Kreisausbilder, Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, stv. Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwart, Altersobmänner auf Gemeindeebene).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie vom Verbandsvorstand des KFV zu prüfen.

Quote: Je 1.000 Feuerwehrangehörige 1 Ehrenmedaille
(im Kalenderjahr)

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

2.2 Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Gold

Verleiher: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Gold



- Eine mindestens 15-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeinde- oder Kreisebene
- Zwischen der Verleihung von Silber und Gold müssen 5 Kalenderjahre liegen
- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung. Auch kann in begründeten Einzelfällen von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens (z.B.: Personen der öffentlichen Verwaltung, Bürgermeister, Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kreisaltersobmänner, Schiedsrichter für das Leistungsabzeichen, Kreispressesprecher, Kreisausbilder, Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, stv. Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte, Altersobmänner auf Gemeindeebene).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie vom Vorstand des KfV zu prüfen.

Quote: Je 3.000 Feuerwehrangehörige 1 Ehrenmedaille
(im Kalenderjahr)

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

2.3 Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Silber

Verleiher: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes
Baden-Württemberg in Silber



- Ob die Ehrung gerechtfertigt ist, wird vom Präsidenten oder dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg bewertet. Nur sie haben auch das Vorschlagsrecht.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können nur der Präsident und der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg befürworten. Anträge müssen vom Kreisfeuerwehrverband gestellt werden.

Quote:
(im Kalenderjahr) Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: Durch den Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

2.4 Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg in Gold

Verleiher: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes
Baden-Württemberg in Gold



- Ob die Ehrung gerechtfertigt ist, wird vom Präsidenten oder dem Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg bewertet.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können nur der Präsident und der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg befürworten. Anträge müssen vom Kreisfeuerwehrverband gestellt werden.

Quote:
(im Kalenderjahr) Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: Durch den Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

2.5 Albert-Bürger-Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

Verleiher: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Albert-Bürger-Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg



- Ob die Ehrung gerechtfertigt ist, wird vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg bewertet.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens

Antragsweg: Anträge auf Verleihung kann nur der Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg befürworten. Der Kreisfeuerwehrverband stellt den Antrag.

Quote:
(im Kalenderjahr) 1 Medaille pro Jahr

Verleihung: Durch den Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3. Ehrungen des Deutschen Feuerwehrverbandes

3.1 Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze



- Eine mindestens 10-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeinde- oder Kreisebene
- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung. Auch kann in begründeten Einzelfällen von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Aktive Angehörige der Feuerwehr (z.B.: Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KfV zu prüfen.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je 800 Feuerwehrangehörige 1 Ehrenmedaille

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.2 Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber



- Eine mindestens 15-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeinde- oder Kreisebene
- Zwischen der Verleihung von Bronze und Silber müssen 5 Kalenderjahre liegen
- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung. Auch kann in begründeten Einzelfällen von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Aktive Angehörige der Feuerwehr (z.B.: Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KfV zu prüfen.

Quote: Je 1.000 Feuerwehrangehörige 1 Ehrenmedaille
(im Kalenderjahr)

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.3 Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold



- Eine mindestens 20-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit in verantwortlicher Position auf Gemeinde- oder Kreisebene.
- Zwischen der Verleihung von Silber und Gold müssen 5 Kalenderjahre liegen
- Für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehren.
- Für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, wenn sich dadurch der Angehörige der Feuerwehr selbst in erheblicher Lebensgefahr befunden hat.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung. Auch kann in begründeten Einzelfällen von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Aktive Angehörige der Feuerwehr (z.B.: Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kommandanten, Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KfV zu prüfen.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je 3.000 Feuerwehrangehörige 1 Ehrenmedaille

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.4 Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Deutsche Feuerwehr Ehrenmedaille



– an Besitzer der Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.

– außerordentliche Verdienste um das Feuerwehrwesen (bei Verleihung an Landräte und Bürgermeister mindestens 16 Jahre Dienstzeit).

Empfänger: Zivilpersonen bzw. nicht aktive Feuerwehrangehörige

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KfV zu prüfen.

Quote: (im Kalenderjahr) Je 3.000 Feuerwehrangehörige 1 Medaille

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.5 Silberne Ehrennadel

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Silberne Ehrennadel



– außerordentliche Verdienste um die Verbandsarbeit.

Empfänger: Personen die besonders aktiv und erfolgreich in der Verbandsarbeit sind. (Feuerwehrangehörige und Zivilpersonen).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können vom Kreisfeuerwehrverband gestellt werden. Sie werden vom Präsidenten des DFV geprüft.

Quote: Es ist kein Kontingent festgelegt.

Verleihung: Durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.6 Medaille für internationale Zusammenarbeit in Bronze

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Medaille für internationale Zusammenarbeit in Bronze



- Die Medaille für internationale Zusammenarbeit in Bronze ist für ausländische Personen bestimmt, die sich um die internationale Zusammenarbeit in den Feuerwehren und ihren Verbänden verdient gemacht haben. Um eine Entwertung der Medaille zu verhindern, ist die Anzahl der jährlichen Verleihungen nicht zu großzügig zu wählen. Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich die Verdienste um die internationale Zusammenarbeit.

Empfänger: Ausländische Personen

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KFV zu prüfen.

Quote: Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.7 Medaille für internationale Zusammenarbeit in Silber

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Medaille für internationale Zusammenarbeit in Silber



– Die Medaille für internationale Zusammenarbeit in Bronze ist für ausländische Personen bestimmt, die sich um die internationale Zusammenarbeit in den Feuerwehren und ihren Verbänden besonders verdient gemacht haben. Um eine Entwertung der Medaille zu verhindern, ist die Anzahl der jährlichen Verleihungen nicht zu großzügig zu wählen. Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich die Verdienste um die internationale Zusammenarbeit.

Empfänger: Ausländische Personen

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KFV zu prüfen.

Quote: Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.8 Medaille für internationale Zusammenarbeit in Gold

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Medaille für internationale Zusammenarbeit in Gold



– Die Medaille für internationale Zusammenarbeit in Bronze ist für ausländische Personen bestimmt, die sich um die internationale Zusammenarbeit in den Feuerwehren und ihren Verbänden ganz besonders verdient gemacht haben. Um eine Entwertung der Medaille zu verhindern, ist die Anzahl der jährlichen Verleihungen nicht zu großzügig zu wählen. Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich die Verdienste um die internationale Zusammenarbeit.

Empfänger: Ausländische Personen

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister, sowie der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende und seine Stellvertreter stellen. Sie sind nach der Ehrungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KFV zu prüfen.

Quote: Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: Durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

3.9 Förderschild DFV (Partner der Feuerwehr)

Verleiher: Deutscher Feuerwehrverband

Voraussetzungen: Förderschild DFV (Partner der Feuerwehr)



Die Übergabe des Schildes durch den höchsten Repräsentanten des Kreisfeuerwehrverbandes findet unter Anwesenheit des Bürgermeisters der beantragenden Gemeinde und den höchsten örtlichen Feuerwehrrepräsentanten statt.

Die Übergabe kann je nach örtlichen Gegebenheiten ausschließlich bei folgenden Veranstaltungen stattfinden:

- Jahrestreffen der Feuerwehrarbeitgeber,
- Feuerwehrhauptversammlung
- öffentliche Innungs- und Kammerversammlung,
- örtliche Gewerbeschau
- Jubiläumsveranstaltungen von Betrieben in deren Räumen oder in Abstimmung mit dem Arbeitgeber aus einem besonderen Anlass in dessen Betriebsräumen.

Wichtig ist, dass alle Medienkontakte einschließlich deren des Trägers (Tagespresse, Amtsblatt) für diesen Anlass aktiviert werden, um ein für den Arbeitgeber nützliches Medienecho zu erreichen.

Empfänger: Betriebe, welche sich für die Feuerwehren einsetzen

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und die Bürgermeister stellen. Sie sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes vom Vorstand des KFV zu prüfen. Der Antrag bedarf neben den Arbeitgeberdaten und dem Datum der Verleihungsurkunde mindestens einen befürwortenden Feuerwehrangehörigen, der im Betrieb beschäftigt ist.

Quote: Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: durch den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

4. Ehrungen der Jugendfeuerwehr

4.1 Ehrennadel der Jugendfeuerwehren des Landkreises Schwäbisch Hall

Verleiher: Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall

Voraussetzungen: Ehrennadel der Kreisjugendfeuerwehr Schwäbisch Hall in Silber



- Eine mindestens 5-jährige besonders erfolgreiche und engagierte Tätigkeit für die Jugendfeuerwehr in verantwortlicher Position auf Gemeinde- oder Kreisebene.
- In ganz besonders begründeten Fällen entscheiden der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter über die Zulassung der Ehrung.

Empfänger: Angehörige der Feuerwehr und Personen des öffentlichen Lebens (z.B.: Personen der öffentlichen Verwaltung, Bürgermeister, Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisalterobmänner, Schiedsrichter für das Leistungsabzeichen, Kreisausbilder, Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandsausschusses, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, stv. Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwart, Altersobmänner auf Gemeindeebene, Gerätewarte, Kassierer, Schriftführer, Zugführer mit Ausbildungsauftrag).

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten, die Kreisjugendfeuerwehrleitung und Bürgermeister beim Kreisjugendfeuerwehrwart stellen. Sie sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes zu prüfen.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je 300 Feuerwehrangehörige incl. Jugendfeuerwehrangehörige 1 Ehrennadel

Verleihung: Durch den Kreisjugendfeuerwehrwart (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

4.2 Jugendnadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Verleiher: Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Jugendnadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg



- Mindestens zwei Jahre Mitglied der Jugendfeuerwehr
- Für außergewöhnliche Leistungen und soziales Engagement innerhalb und außerhalb der Feuerwehr.

Empfänger: Angehörige der Jugendfeuerwehr.

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten und Jugendfeuerwehrwarte beim Kreisjugendfeuerwehrwart stellen.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je angefangene 2.500 Jugendliche in Baden-Württemberg
1 Ehrung pro Jahr (Landeskontingent).

Verleihung: Die Überreichung der Jugendnadel erfolgt bei der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg durch den Landesjugendleiter.

4.3 Floriansplakette der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Verleiher: Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Floriansplakette der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg



- kein Mitglied in der Feuerwehr
- kein Mitglied in der Jugendfeuerwehr

Empfänger: Persönlichkeiten, die nicht Mitglied einer Feuerwehr sind und Angehörige ausländischer Feuerwehren.

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten, Jugendfeuerwehrwarte und Bürgermeister beim Kreisjugendfeuerwehrwart stellen. Die Anträge sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes zu prüfen und werden dann an den Landesjugendleiter weitergeleitet.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je angefangene 250 Jugendliche im Landkreis
1 Ehrung pro Jahr (Kreiskontingent)

Verleihung: Durch den Kreisjugendfeuerwehrwart (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

4.4 Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber

Verleiher: Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber



- Sollte die Ehrennadel der Kreisjugendfeuerwehr bereits erhalten haben
- für mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Jugendfeuerwehrwart
- für mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Jugendleiter
- mehrjährige qualifizierte Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr als Funktionsträger auf Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Landesebene
- in begründeten Einzelfällen kann von der zeitlichen Einschränkung abgewichen werden.

Empfänger: Aktive Angehörige der Feuerwehr die sich besonders um die Jugendarbeit verdient gemacht haben (z.B.: Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte)

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten, Jugendfeuerwehrwarte und Bürgermeister beim Kreisjugendfeuerwehrwart stellen. Die Anträge sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes zu prüfen und werden dann an den Landesjugendleiter weitergeleitet.

Quote:
(im Kalenderjahr) Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: Mitglied des Landesjugendfeuerwehrausschusses (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

4.5 Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Gold

Verleiher: Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg

Voraussetzungen: Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Gold



- Feuerwehrangehörige mit außergewöhnlichem Engagement in der Jugendarbeit
- Die Ehrennadel der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber muss bereits verliehen sein.

Empfänger: Aktive Angehörige der Feuerwehr die sich besonders um die Jugendarbeit verdient gemacht haben (z.B.: Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte)

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten, Jugendfeuerwehrwarte und Bürgermeister beim Kreisjugendfeuerwehrwart stellen. Die Anträge sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes zu prüfen und werden dann an den Landesjugendleiter weitergeleitet.

Quote:
(im Kalenderjahr) Es ist kein Kontingent festgelegt

Verleihung: Landesjugendleiter (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

4.6 Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber

Verleiher: Deutsche Jugendfeuerwehr

Voraussetzungen: Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber



- Feuerwehrangehörige mit außergewöhnlichem Engagement in der Jugendarbeit
- Die Ehrennadeln der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg in Silber und Gold müssen bereits verliehen sein.

Empfänger: Aktive Angehörige der Feuerwehr die sich besonders um die Jugendarbeit verdient gemacht haben (z.B.: Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte)

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten, Jugendfeuerwehrwarte und Bürgermeister beim Kreisjugendfeuerwehrwart stellen. Die Anträge sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes zu prüfen und werden dann an den Landesjugendleiter weitergeleitet.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je angefangene 800 Jugendliche in Baden-Württemberg
1 Ehrung pro Jahr (Landeskontingent)

Verleihung: Mitglied der Landesjugendleitung (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

4.7 Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold

Verleiher: Deutsche Jugendfeuerwehr

Voraussetzungen: Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Gold



- Feuerwehrangehörige mit außergewöhnlichem Engagement in der Jugendarbeit
- Die Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr in Silber muss bereits verliehen sein
- Zwischen der Verleihung von Silber und Gold soll ein Zeitraum von fünf Jahren liegen.

Empfänger: Aktive Angehörige der Feuerwehr die sich besonders um die Jugendarbeit verdient gemacht haben (z.B.: Kreisbrandmeister, stv. Kreisbrandmeister, Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, stv. Verbandsvorsitzende, Kreisjugendfeuerwehrwarte, Kommandanten, stv. Kommandanten, Abteilungskommandanten, Jugendfeuerwehrwarte)

Antragsweg: Anträge auf Verleihung können die Feuerwehrkommandanten, Jugendfeuerwehrwarte und Bürgermeister beim Kreisjugendfeuerwehrwart stellen. Die Anträge sind nach der Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes zu prüfen und werden dann an den Landesjugendleiter weitergeleitet.

Quote:
(im Kalenderjahr) Je angefangene 3.000 Jugendliche in Baden-Württemberg
1 Ehrung pro Jahr (Landeskontingent)

Verleihung: Landesjugendleiter (ersatzweise durch einen von ihm Beauftragten).

5. Schlusswort

Der Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V. setzt voraus, dass die geehrten Personen die Ehrungen mit Würde und Stolz entgegennehmen, sowie die Ehrenzeichen entsprechend der VwV-Feuerwehrbekleidung tragen.

Wir hoffen, mit der Ausarbeitung der Ehrungsrichtlinie den Kommandanten, Führungskräften und Bürgermeistern im Landkreis Schwäbisch Hall die Handreichung gegeben zu haben, damit künftig allen verdienten Personen eine Ehrung ermöglicht werden kann.

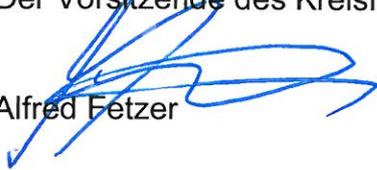
Dazu wurde die ganze Vielfalt der Ehrungsmöglichkeiten im Landkreis Schwäbisch Hall, dem Land Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland dargestellt.

Diese Ehrungsrichtlinie wurde vom Arbeitskreis Ehrungen des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. erarbeitet, vom Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. beraten und in der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. am 14. Juni 2015 in Untermünkheim beschlossen.

Ausgefertigt am 20. Juli 2015

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.

Alfred Fetzner



6. Anhang 1: Förderung durch die SV-Gebäudeversicherung

Die SV-Gebäudeversicherung gewährt an Feuerwehren, die ein Jubiläum feiern, bei rechtzeitiger Anmeldung einen freiwilligen Förderbeitrag.

- Voraussetzung: 100-, 125-, 150-, 175-jährigem Bestehen einer Feuerwehr.
- Empfänger: Freiwillige Feuerwehren
- Antragsweg: (Feuerwehr, Kreisfeuerwehrverband, SV-Vers.)
Die entsprechende Feuerwehr muss rechtzeitig – bis spätestens Februar des lfd. Jahres den Jubiläumstermin zusammen mit einer entsprechenden Einladung der SV-Gebäudeversicherung mitteilen.

SV Sparkassen-Versicherung Gebäudeversicherung

Postfach 50 05 49, 70335 Stuttgart

Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart

Tel. 0711-898-0

Fax 0711-898-1870

Web: www.sparkassenversicherung.de

7. Anhang 2: Richtlinie für die Beantragung und Verleihung der Feuerwehrehrenkreuze des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Feuerwehrehrenkreuze des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V.

1. Grundlagen

Die Ehrenkreuze in Silber und Gold werden gestiftet vom Kreisfeuerwehrverband Schwäbisch Hall e. V. Sie werden verliehen an Personen, die sich um das Feuerwehrwesen des Landkreises Schwäbisch Hall besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung ist nicht an die aktive Mitgliedschaft gebunden.

- 1.1 Das Feuerwehrehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Silber ist kreuzförmig und zeigt in der Mitte das Landkreiswappen. Das Kreuz ist silberfarben ausgeführt und hängt an einem weiß-schwarzen Band. Dazu wird eine Ordensspange mit weiß-schwarzem Grundstoff, silbernen Rändern und der Verkleinerung des Ehrenkreuzes sowie eine Urkunde verliehen.
- 1.2 Das Feuerwehrehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes Schwäbisch Hall e. V. in Gold ist kreuzförmig und zeigt in der Mitte das Landkreiswappen. Das Kreuz ist goldfarben ausgeführt und hängt an einem weiß-schwarzen Band. Dazu wird eine Ordensspange mit weiß-schwarzem Grundstoff, goldenen Rändern und der Verkleinerung des Ehrenkreuzes sowie eine Urkunde verliehen.
- 1.3 Das Feuerwehrehrenkreuz in Gold kann nur an Personen verliehen werden, die bereits im Besitz des Feuerwehrehrenkreuzes in Silber sind.

2. Beantragung

2.1 Antragsvordruck

Für die Beantragung der Ehrenkreuze ist der Antragsvordruck des Kreisfeuerwehrverbandes zu verwenden. (Erhältlich beim Verbandsvorsitzenden)
Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

2.2 Antragstermin

Der Antrag muß mindestens 8 Wochen vor dem Verleihungsdatum vorliegen.

2.3 Antragsverfahren

Vorschlagsberechtigt sind die Kommandanten, bzw. der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Kreisbrandmeister.
Über die Verleihung entscheidet der Verleihungsausschuß in 2/3 Mehrheit.

2.4 Antragsbegründung

Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen.
Die Begründung muß erkennen lassen, daß der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.

2.5 Verleihungsausschuß

Der Verleihungsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Kreisbrandmeistern und 2 Beisitzern.
Die Beisitzer werden durch den Verbandsausschuß jeweils für die Dauer von 5 Jahren bestimmt.

3. Verleihung der Ehrenkreuze

3.1 Anzahl

Um eine großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen auf **10** Personen jährlich beschränkt. Diese Zahlen können in besonderen Fällen überschritten werden. Für Persönlichkeiten außerhalb des Landkreises steht ein Sonderkontingent zur Verfügung.

3.2 Überreichung

Die Überreichung der Ehrenkreuze erfolgt grundsätzlich durch den **Verbandsvorsitzenden/Kreisbrandmeister** oder deren Stellvertreter in einem entsprechend würdigen Rahmen. Die Ehrenkreuze werden zusammen mit einer Urkunde überreicht.

4. Schlußbemerkungen

Diese Richtlinien wurden vom **Verbandsausschuß** in der Sitzung am **12. November 1997** beschlossen.


stellv.
Verbandsvorsitzender
B. Küstner


Verbandsvorsitzender
W. Groß


stellv.
Verbandsvorsitzender
W. Vogel

8. Anhang 3: Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen

Ehrungsordnung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

A. Richtlinie für die Beantragung der Ehrenmedaille, der Ehrennadel und der Albert-Bürger-Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

1. Grundlage

2. Ehrenmedaille in Silber/Gold des LFV B-W

2.1 Beantragung der Auszeichnungen

2.1.1 Antragsvordruck

2.1.2 Antragstermine

2.1.3 Antragsverfahren

2.1.4 Antragsbegründung

2.2 Verleihung

2.2.1 Anzahl

2.2.2 Auslieferung

2.2.3 Überreichung

2.2.4 Veröffentlichung

3. Ehrennadel des LFV B-W

4. Albert-Bürger-Medaille

B. Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen

1. Überreichen von Auszeichnungen

1.1 Überraschungsmoment

1.2 Rahmen

1.3 Beteiligung

1.4 Anzug

1.5 Räumlichkeiten

1.6 Überreichung

1.7 Ausklang

2. Tragen von Auszeichnungen

2.1 Allgemeines

2.2 Tragweise im Original

2.3 Tragweise an der Bandschnalle

C. Schlussbestimmung

A. Richtlinie für die Beantragung der Ehrenmedaille, der Ehrennadel und der Albert-Bürger-Medaille des LFV B-W

1. Grundlage

Beschluss des Präsidiums vom 13. März 2010, Einführung der Ehrenmedaille des LFV, Einführung der Albert-Bürger-Medaille des LFV, Änderung der Richtlinie von 1959 (Ergänzende Mitteilung des LFV-Vors. vom 06.12.1965) zur Verleihung der Ehrennadel des LFV

2. Ehrenmedaille des LFV B-W

2.1 Beantragung der Auszeichnungen

2.1.1 Antragsvordruck

Für die Beantragung der Ehrenmedaille in Silber/Gold des LFV B-W ist der Antragsvordruck zu verwenden. Der Vordruck ist auf der Homepage des LFV www.feuerwehr-bw.de unter „Download“ eingestellt.

2.1.2 Antragstermine

Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor der geplanten Verleihung bei der Geschäftsstelle des LFV eingegangen sein.

2.1.3 Antragsverfahren

Vorschlagende Stelle ist der zuständige Mitgliedsverband (Stadt-/Kreisfeuerwehrverband) des LFV, der nach Prüfung den Vorschlag der Geschäftsstelle des LFV zuleitet.

Der Präsident und der Vorstand des LFV können ebenfalls Vorschläge einreichen.

2.1.4 Antragsbegründung

- a) Der Antrag ist kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der/die Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist. Die Ehrenmedaille kann sowohl an Feuerwehrangehörige als auch an Zivilpersonen verliehen werden.
- b) Entsprechend dem Beschluss des Präsidiums des LFV wird die Ehrenmedaille in Silber des LFV B-W verliehen:
 - Für herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst,
 - Für Führungs- und Ausbildungstätigkeiten,
 - Für herausragende Förderung der Verbandsarbeit.

Die Ehrenmedaille in Gold des LFV-BW wird verliehen:

Person ist bereits mit der Ehrenmedaille in Silber ausgezeichnet.

- Für besonders herausragende Leistungen im Feuerwehrdienst
- Für langjährige Führungs- und Ausbildungstätigkeit

- Für besonders herausragende Förderung der Verbandsarbeit

2.2. Verleihung

2.2.1 Anzahl

Um die Entwertung der Ehrenmedaille in Silber/Gold des LFV B-W durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

- Bei der Ehrenmedaille in Silber des LFV B-W kann jährlich je eine Medaille auf 1.000 beitragszahlende Feuerwehrangehörige verliehen werden.
- Bei der Ehrenmedaille in Gold des LFV B-W kann jährlich je eine Medaille auf 3.000 beitragszahlende Feuerwehrangehörige verliehen werden.

2.2.2 Auslieferung

Die beantragte Auszeichnung wird von der Geschäftsstelle des LFV B-W nach Genehmigung durch den Präsident zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle (Stadt-/Kreisfeuerwehrverband) ausgeliefert.

2.2.3 Überreichung

Für die Überreichung der Ehrenmedaille des LFV B-W wird auf die Richtlinie über die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen im LFV verwiesen (Anhang bzw. Homepage des LFV).

2.2.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung der Ehrenmedaille des LFV B-W erfolgt unter Namensnennung in der „Brandhilfe“.

3. Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg

Die Ehrennadel in Silber/Gold des LFV B-W wird nur auf Vorschlag des Präsidenten oder des Vorstandes des LFV vom Präsident verliehen.

Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann sowohl an Feuerwehrangehörige als auch an Zivilpersonen verliehen werden.

Eine Quote für die Verleihung besteht nicht. Maßgebend sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

Die Verleihung erfolgt analog der Regelung des LFV für die Ehrenmedaille.

4. Albert-Bürger-Medaille

Die Albert-Bürger-Medaille ist die höchste Auszeichnung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.

Statuten für die Stiftung der Albert- Bürger-Medaille des Landesfeuerwehrverbandes
Baden-Württemberg.

1.

*Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg stiftet zur Erinnerung an den unvergessenen
Präsident des baden-württembergischen Feuerwehrverbandes und dessen Wirken die*

Albert- Bürger-Medaille

für hervorragende Verdienste um das Feuerwehrwesen in Baden-Württemberg.

2.

*Die Medaille ist zur Ehrung von Persönlichkeiten bestimmt, die sich durch hervorragende technische,
praktische, organisatorische oder ideelle Leistungen im Bereich des Feuerwehrwesens besonders
ausgezeichnet haben.*

*Die Medaille wird vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes verliehen, der auch das Vorschlagsrecht
hat. Sie wird in feierlicher Form in der Regel bei der Verbandsversammlung oder beim
Landesfeuerwehrtag vom Präsidenten überreicht.*

4.

Mit der Medaille kann in der Regel jährlich eine Person geehrt werden.

5.

*Die Medaille zeigt auf der Vorderseite das erhaben geprägte Bild von Albert Bürger mit
Namensunterschrift, Geburts- und Todesjahr. Auf der Rückseite trägt sie die Inschrift: „Für
hervorragende Verdienste um den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg“.*

6.

*Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde erstellt, in der die Verdienste des Beliehenen
besonders gewürdigt werden. Die Urkunde ist vom Präsidenten zu unterschreiben.*

B. Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg für die Überreichung und das Tragen von Auszeichnungen

1. Überreichen von Auszeichnungen

1.1 Überraschungsmoment

Vorgesehene Auszeichnungen sind stets vertraulich zu behandeln, um die zu ehrende Person mit der Auszeichnung überraschen zu können. Dennoch müssen alle notwendigen Vorbereitungen für eine würdige Form der Verleihung getroffen werden.

1.2 Rahmen

Der angemessene Rahmen für eine solche Verleihung ist z.B. eine Dienstversammlung, eine Verbandsversammlung, ein Festakt einer Feuerwehr-Jubiläumsfeier oder der offizielle Teil eines Kreis- oder Landesfeuerwehrtages.

In besonderen Fällen kann eine Ehrung auch im Rahmen einer Gemeinderatssitzung erfolgen.

Unter besonderen Umständen kann die Auszeichnung auch in der Wohnung der zu ehrenden Person erfolgen.

1.3 Beteiligung

Die Beteiligung der Feuerwehrmitglieder ergibt sich aus der Art der Veranstaltung. Auch die Vertreter der kommunalen Behörden können zu einer Ehrung besonders geladen werden.

1.4 Anzug

Alle Feuerwehrmitglieder erscheinen zu Ehrungen in einheitlicher Dienstkleidung (Uniform). Dies gilt im Besonderen für die zu ehrenden Mitglieder.

1.5 Räumlichkeiten

Es ist ein geeigneter Versammlungsraum zu wählen. Für die auszuzeichnenden Personen ist ein geeigneter Aufstellungspunkt vorzusehen, damit die Ehrung ungehindert angesichts der versammelten Teilnehmer und Ehrengäste durchgeführt werden. Der Ablauf ist vorher präzise festzulegen.

1.6 Überreichung

1.6.1 Ansprache

Die Dekorierung wird mit einer kurzen Ansprache des zuständigen bzw. ranghöchsten Feuerwehrführer eingeleitet.

Es ist auch möglich, dass ein (örtlicher) Feuerwehrführer die Verdienste würdigt und ein (überörtlicher) Feuerwehrführer die Anheftung vornimmt.

Die Laudatio soll sich freihalten von leeren Phrasen und übertriebenem Pathos. Vielmehr sollen die wirklichen Verdienste objektiv dargestellt werden.

1.6.2 Einleitung

Den Schluss der Ansprache bildet dann etwa der Satz z.B.: „In dankbarer Anerkennung dieser Verdienste wird Ihnen die Ehrenmedaille in Silber/Gold des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg verliehen. Ich habe die ehrenvolle Aufgabe, Ihnen diese Auszeichnung anheften zu dürfen – ich verlese die Urkunde“. Die Anwesenden erheben sich – zur Ehrerbietung für den/die zu Ehrenden von Ihren Plätzen.

1.6.3 Urkunde

Der verleihende Feuerwehrführer überreicht der auszuzeichnenden Person die Urkunde zu der Auszeichnung.
Er verbindet damit seine persönlichen Glückwünsche.

1.6.4 Anheftung der Auszeichnung

Daraufhin reicht ein Assistent die Ehrenmedaille (bzw. das Ehrenkreuz /-zeichen) mit geöffneter Nadel an den Feuerwehrführer, der das Ehrenzeichen der auszuzeichnenden Person persönlich anheftet. (Das Anheften wird vorher am besten einmal geübt, um störende Stockungen zu vermeiden).
Notfalls behilft man sich mit dem bloßen Einstecken der Nadel und lässt diese später schließen.

1.6.5 Glückwünsche

Nun ist einem engen Kreis der Teilnehmer Gelegenheit gegeben, ihre Glückwünsche anzubringen. Weitere Glückwunscheden sollten vermieden werden. Sind diese unvermeidlich, sind sie vorher untereinander abzustimmen oder durch einen Redner (für alle) zusammenzufassen.

1.6.6 Dank

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass die geehrte Person nach einer solchen Auszeichnung in einer besonderen Ansprache dankt, ggf. kann eine geehrte Person den Dank zusammenfassen und für alle Geehrten sprechen.

1.7 Ausklang

Ein würdiges kameradschaftliches Beisammensein soll die Feier abschließen, sofern die offizielle Tagung nicht ohnehin ihren Fortgang nimmt.

1.8 Andere Anlässe

Diese Richtlinie sollte sinngemäß auch bei anderen Ehrungsanlässen, z.B. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften, Belobigungen usw. angewendet werden.

2. Tragen von Auszeichnungen

2.1 Allgemeines

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können entweder im Original (bzw. große Ordensschnalle) oder in verkleinerter Form (an der Bandschnalle) zum Dienstanzug (Ausgehuniform) getragen werden. Für den Zivilanzug gibt es keine Vorschriften. Das Zivilabzeichen (Miniatursteg) wird am Revers des Zivilanzuges getragen.

2.2 Tragweise im Original

Nur am Tag der Verleihung werden Auszeichnungen im Original getragen. Bei besonderen Anlässen kann das Original getragen werden. Ausländische Feuerwehrauszeichnungen sind im Original allgemein nur dann zu tragen, wenn ein besonderer Anlass zur Ehrung des nationalen Landes (bzw. Verbandes) oder seiner offiziellen Vertreter vorliegt.

Die große Ordensschnalle darf nur auf besondere Anordnung getragen werden (bei der Feuerwehr eher unüblich).

2.2.1 Tragweise im Original – mit Band

Auszeichnungen, die am Bande zu tragen sind (z.B. Feuerwehr Ehrenzeichen des Landes in Silber/Gold, Ehrenmedaille in Silber/Gold des Landesfeuerwehrverbandes B-W, Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber) werden an der linken Brustseite getragen. Die Anstecknadel wird am Feuerwehrrock 1 cm oberhalb der linken Brusttasche befestigt, so dass die Auszeichnung selbst auf der Tasche hängt.

2.2.2 Tragweise im Original – ohne Band

Auszeichnungen ohne Band (Steckkreuze) sind auf der linken Brusttasche zu tragen.

Die am Steckkreuz ausgebildete Sonderstufe des (staatlichen) Feuerwehr-Ehrenzeichens wird auf der linken Brusttasche getragen. Weitere Steckkreuze (bzw. Leistungsabzeichen) werden dann unter der linken Brusttasche getragen

2.2.3 Tragweise von Ehrennadeln

Auszeichnungen durch Ehrennadeln sind auf dem Revers zu tragen, z.B. Ehrennadel Silber/Gold des LFV, Ehrennadel des DFV, diverse Ehrennadeln der Deutschen Jugendfeuerwehr und der Landesjugendfeuerwehr.

2.3 Tragweise an der Bandschnalle

Auf der Bandschnalle werden alle tragbaren Auszeichnungen dargestellt. Die Darstellung erfolgt durch das Ordensband, auf welchem (in der Regel) eine Miniatur des Motivs dargestellt ist. Bei Auszeichnungen ohne Band (z.B. Steckkreuzen) wird die verkleinerte Nachbildung auf einer neutralen Bandunterlage befestigt. Die Bandschnalle ist mittig unmittelbar oberhalb der linken Brusttaschenoberkante zu tragen. Es dürfen maximal vier Auszeichnungen in einer Reihe getragen werden. Ab der fünften Auszeichnung wird eine neue Reihe unterhalb der ersten begonnen, wobei die fünfte unter der ersten steht.

2.3.1 Genehmigte Bandschnallen

Für die Tragweise an der Bandschnalle ergibt sich, in Anlehnung an die ZDv 37/10 der Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr vom Oktober 2008 folgende Reihenfolge:

1. Verdienstorden des Bundes, der Länder und Rettungsmedaille	
Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	in allen Stufen
Rettungsmedaille	
Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg	
2. weitere staatlich gestiftete deutsche Ehrenzeichen	
Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg – Sonderstufe	
·Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Baden-Württemberg	höchste Stufe
3. weitere Landesauszeichnungen (auch anderer Bundesländer)	
Sturmflutmedaille Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 1962	
Waldbrandmedaille Niedersachsen 1975	
Waldbrandmedaille Brandenburg 1992 u. 1994	
Waldbrandmedaille Sachsen 1993	
Oderflutmedaille Brandenburg 1997	
Flutmedaille Hamburg 1997	
Flutorden Sachsen 2002	
Flutmedaille Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Hamburg, Berlin 2002	
4. staatlich genehmigte Ehrenzeichen	
Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz	in allen Stufen
Ehrenzeichen des Deutschen Roten Kreuz	höchste Stufe
Ehrenzeichen des THW	höchste Stufe
Ehrenzeichen der Bundeswehr	
Einsatzmedaille der Bundeswehr	
Einsatzmedaille für die Fluthilfe 2002	
5. staatlich anerkannte Auszeichnungen	
Deutsches Sportabzeichen	höchste Stufe
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG	höchste Stufe
Deutsches Rettungsschwimmabzeichen des DRK	höchste Stufe
6. weitere deutsche Feuerwehrauszeichnungen	
Albert-Bürger-Medaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg	
Ehrenmedaille des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg	höchste Stufe
Ehrenkreuze / Ehrenmedaillen anderer Landesfeuerwehrverbände	höchste Stufe
Ehrennadel des DFV	höchste Stufe
Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg	höchste Stufe
Ehrennadeln anderer Landesfeuerwehrverbände	höchste Stufe
Ehrennadel der Deutschen JF	höchste Stufe
Ehrennadel der JF des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg	höchste Stufe
Ehrennadeln der JF anderer Landesfeuerwehrverbände	höchste Stufe
Auszeichnungen der Stadt- und Kreisfeuerwehrverbände	höchste Stufe
7. Feuerwehr-Leistungsabzeichen	
Leistungsspanne der DJF	
Leistungsabzeichen der Feuerwehr - Reihenfolge Bund / Länder / Kreise -	höchste Stufe
Deutsches-Feuerwehr-Fitness-Abzeichen	höchste Stufe
8. weitere deutsche Auszeichnungen (Verbandsauszeichnungen)	
Ehrenzeichen der DRK Landesverbände	höchste Stufe
Ehrenzeichen der DLRG	höchste Stufe
Ehrenzeichen der JUH	höchste Stufe
Ehrenzeichen des Malteser Hilfsdienst	höchste Stufe
Leistungsabzeichen anderer Hilfsorganisationen	höchste Stufe
9. Ausländische Auszeichnungen	
staatliche Auszeichnungen	höchste Stufe
Verbandsauszeichnungen ausländ. Feuerwehrverbände	höchste Stufe

2.3.2 An der Bandschnalle wird ggf. nicht getragen:

Steckkreuze –
werden Steckkreuze im Original getragen, entfällt das Tragen dieser
Auszeichnung an der Bandschnalle.

Sportabzeichen –
wie bei Steckkreuzen

Leistungsabzeichen / Jugendleistungsspange der DJF
wie bei Steckkreuzen

Festabzeichen –
Festabzeichen werden nur während des Festes und sonstige Abzeichen und
Anstecknadeln werden nur am Tag der Verleihung getragen.

Trageberechtigungen für nicht aufgeführte Orden, Ehrenzeichen und Auszeichnungen sind
im Einzelfall bei der Geschäftsstelle des LFV einzuholen.

C. Schlussbestimmung

Die Ehrungsordnung des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg wurde am
_____ vom Präsidium des LFV beschlossen und eingeführt.

Stuttgart, den

Dr. Knödler, Präsident

9. Anhang 4: Richtlinien des Deutschen Feuerwehrverbandes für das Überreichen und Tragen von Auszeichnungen

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes, der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille und der Silbernen Ehrennadel

1. Grundlagen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz

1.1 „Verkündung der Stiftung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974 und Satzung des „Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes“ vom 11. Mai 1974, Erlass des Bundespräsidenten über die Genehmigung von Änderungen der Satzung und der Verleihungsbedingungen des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes vom 9. September 2011

2. Beantragung der Auszeichnung

2.1 Antragsvordruck

- 2.11 Für die Beantragung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes und der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille ist der Antragsvordruck des Deutschen Feuerwehrverbandes zu verwenden, der bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Feuerwehrverbandes bzw. seinen Ordentlichen Mitgliedern (Landesfeuerwehrverbände, Landesgruppen, Bundesgruppen) erhältlich ist.
- 2.12 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung bei den Ordentlichen Mitgliedern einzureichen.

2.2 Antragstermine

- 2.21 Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verleihungsdatum im Büro des Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes vorliegen.
- 2.22 Dementsprechend ist der Antrag beim zuständigen Ordentlichen Mitglied jeweils acht Wochen vor dem Verleihungsdatum vorzulegen.

2.3 Antragsverfahren

- 2.31 Vorschlagende Stelle (Ziffer 6 des Antragsvordruckes) ist das zuständige Ordentliche Mitglied des Deutschen Feuerwehrverbandes, das nach Prüfung den Vorschlag dem Büro des Präsidenten / der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes zuleitet. Das Antragsverfahren gemäß Ziffern 4 und 5 des Antragsvordruckes wird durch die Ordentlichen Mitglieder geregelt.

2.4 Antragsbegründung

- 2.41 Der Antrag ist kurz aber treffend zu begründen (Ziffer 3). Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene der Auszeichnung würdig ist.
- 2.42 Laut Stiftungsurkunde wird das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz verliehen
- für hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen
 - für besonders mutiges Verhalten im Einsatz der Feuerwehr und
 - für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr während des Einsatzes, wenn der Feuerwehrangehörige sich in besonders

- erheblicher eigener Lebensgefahr befunden hat.
- 2.43 Initiativverleihungen durch den Präsidenten / die Präsidentin des DFV erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen.
- 2.44 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz wird nicht aufgrund langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr verliehen, vielmehr muss eine der oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.
- 2.45 Antragsbegründung zur Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille siehe Pos. 4. dieser Richtlinien.

3. Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes

3.1 Anzahl

- 3.11 Um eine Entwertung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.
- 3.12 Auf **je 800 Aktive** der Feuerwehr kann **jährlich ein Deutsches Feuerwehr-Ehrenkreuz in Bronze** verliehen werden.
- 3.13 Beim Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber kann **jährlich auf je 1.000 Aktive** der Feuerwehr **ein Feuerwehr-Ehrenkreuz** verliehen werden. Die vorherige Verleihung der Stufe Bronze ist nicht Voraussetzung.
- 3.14 Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold kann erst verliehen werden, wenn bereits die Stufe Silber verliehen wurde. Auf **je 3.000 Aktive** der Feuerwehr kann **jährlich ein Feuerwehr-Ehrenkreuz** verliehen werden.
- 3.15 Diese Quoten stellen Richtlinien dar, die in besonderen Fällen überschritten werden können. Maßgebend für die Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes bleiben ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.

3.2 Auslieferung

Die beantragte Auszeichnung wird vom Büro des Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes nach Genehmigung durch den Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit der Urkunde an die vorschlagende Stelle (Ziffer 6) ausgeliefert

3.3 Überreichung

Für die Überreichung der Auszeichnung wird auf die Richtlinien für die Verleihung und das Tragen von Auszeichnungen des Deutschen Feuerwehrverbandes verwiesen (Dokumentation im Internet unter www.dfv.org).

3.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Verleihung des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes soll unter Namensnennung in der zuständigen Landesfeuerwehrzeitung durch das Ordentliche Mitglied erfolgen.

4. Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille

- 4.1 Die Deutsche Feuerwehr-Ehrenmedaille wird auf Antrag vom Präsidenten / von der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für verdiente Personen, die **nicht aktiv** der Feuerwehr angehören, und für Repräsentanten ausländischer Organisationen.

- 4.2 Um eine Entwertung der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille durch allzu großzügige Verleihung zu verhindern, ist die Anzahl der Verleihungen der Quote „Gold“ des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes anzupassen.
- 4.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

5. Silberne Ehrennadel

- 5.1 Die Silberne Ehrennadel des Deutschen Feuerwehrverbandes wird auf Antrag vom Präsidenten / von der Präsidentin des Deutschen Feuerwehrverbandes verliehen. Sie ist vornehmlich bestimmt für Personen, die besonders aktiv und erfolgreich die Aufgaben und Ziele der Feuerwehrverbände gefördert haben.
- 5.2 Eine Quote für die Verleihung besteht nicht. Maßgebend für die Verleihung sind ausschließlich Verdienste und Würdigkeit.
- 5.3 Die Beantragung und Verleihung erfolgt analog den Regelungen für das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz.

6. Schlussbemerkung

Diese Richtlinien wurden vom Präsidium des DFV am 12.02.1982 beschlossen. Pos. 5. wurde ergänzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 13.11.2004. Änderungen gemäß Erlass des Bundespräsidenten vom 09.09.2011 wurden erlassen durch die 58. Delegiertenversammlung des Deutschen Feuerwehrverbandes am 29.10.2011.

10. Anhang 5: Ehrungen der Feuerwehrmusik

Ehrennadel der Feuerwehrmusik

- Verleihung: Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV)
Die Ehrennadel der Feuerwehrmusik gibt es in 7 Stufen:
- a) Ehrennadel der Stufe Bronze
 - b) Ehrennadel der Stufe Silber
 - c) Ehrennadel der Stufe Gold
 - d) Ehrennadel der Stufe Gold „40“
 - e) Ehrennadel der Stufe Gold „50“
 - f) Ehrennadel der Stufe Gold „60“
 - g) Ehrennadel der Stufe Gold „70“
- Voraussetzungen:
- Bronze: 10 Jahre aktive Tätigkeit
 - Silber: 20 Jahre aktive Tätigkeit
 - Gold: 30 Jahre aktive Tätigkeit
 - Gold „40“ 40 Jahre aktive Tätigkeit mit Urkunde
 - Gold „50“ 50 Jahre aktive Tätigkeit mit Brief
 - Gold „60“ 60 Jahre aktive Tätigkeit mit Brief
 - Gold „70“ 70 Jahre aktive Tätigkeit mit Brief
- Empfänger: Mitglieder der Feuerwehrmusik
- Antragsweg: Feuerwehrkommandant, Kreisfeuerwehrverband (Kreisstabführer), Landesfeuerwehrverband (Landesstabführer).

Dirigentennadel

- a) Dirigentennadel in Bronze
 - b) Dirigentennadel in Silber
 - c) Dirigentennadel in Gold
- Verleiher: Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV)
- Voraussetzungen:
- Bronze: 10 Jahre Tätigkeit als Stabführer
 - Silber: 15 Jahre Tätigkeit als Stabführer
 - Gold: 20 Jahre Tätigkeit als Stabführer
- Empfänger: Dirigenten und Stabführer der Feuerwehrmusik
- Antragsweg: Feuerwehrkommandant, Kreisfeuerwehrverband (Kreisstabführer), Landesfeuerwehrverband (Landesstabführer).

Ehrennadel für fördernde Mitglieder

Die Ehrennadel für fördernde Mitglieder gibt es in 2 Stufen:

- a) Ehrennadel in Silber für fördernde Mitglieder
- b) Ehrennadel in Gold für fördernde Mitglieder

Verleiher:	Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV)
Voraussetzungen:	Silber: 20 Jahre fördernde Mitgliedschaft Gold: 30 Jahre fördernde Mitgliedschaft
Empfänger:	Fördernde Mitglieder der Feuerwehrmusik, sofern eine fördernde Mitgliedschaft möglich ist.
Antragsweg:	Feuerwehrkommandant, Kreisfeuerwehrverband (Kreisstabführer), Landesfeuerwehrverband (Landesstabführer)

Verdienstmedaille in Gold mit Urkunde

Verleiher:	Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV)
Voraussetzungen:	Die Verdienstmedaille kann für besondere Leistungen und Verdienste um das Musikwesen Funktionären, aktiven Musikern bei einer Tätigkeit von über 20 Jahren verliehen werden.
Empfänger:	Mitglieder der Feuerwehrmusik
Antragsweg:	Feuerwehrkommandant, Kreisfeuerwehrverband (Kreisstabführer), Landesfeuerwehrverband (Landesstabführer)

Ehrenmedaille in Gold mit Urkunde

Verleiher:	Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV)
Voraussetzungen:	Besondere Leistungen und außerordentliche Verdienste um das Musikwesen bei Tätigkeiten als Funktionär bei Vereinigungen, Kreis-, Landes- oder Bundesverband für über 30 Jahre Tätigkeit und verdienstvolle Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Verleihung setzt voraus, dass die Verdienstmedaille in Gold bereits verliehen wurde und zwischen beiden Ehrungen ein zeitlicher Abstand von mindestens 5 Jahren liegt.

Empfänger: Funktionäre in Vereinigungen, Kreis-, Landes- oder Bundesverband. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Antragsweg: Feuerwehrkommandant, Kreisfeuerwehrverband (Kreisstabführer), Landesfeuerwehrverband (Landesstabführer)

Feuerwehrmusik internationaler Musikbund (CISM)

Verleiher: Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikverbände e. V. (BDBV)

Voraussetzungen: Besondere Leistungen und außerordentliche Verdienste um das internationale Musikwesen gemäß der jeweils geltenden Regelung.

Empfänger: Personen, die sich um das internationale Musikwesen verdient gemacht haben.

Antragsweg: Feuerwehrkommandant, Kreisfeuerwehrverband (Kreisstabführer), Landesfeuerwehrverband (Landesstabführer)

Jubiläumsurkunde

Verleiher: Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Voraussetzungen: 25-jähriges Bestehen
50-jähriges Bestehen

Empfänger: Feuerwehrmusik als Einheit, keine Einzelpersonen

Antragsweg: Kreisfeuerwehrverband (Kreisstabführer), Landesfeuerwehrverband (Landesstabführer)

11. Anhang 6: Antragsvordrucke

Anträge sind herunterzuladen unter:

<http://www.kfv-sha.de>